

§ 14 Bgld. G-PVWO Gültigkeit des Stimmzettels

Bgld. G-PVWO - Burgenländische Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Wählergruppe er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den Wählergruppenbezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. die Wählergruppenbezeichnung einer einzigen Wählergruppe auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Wählergruppenbezeichnungen der übrigen Wählergruppen durchstreicht oder
4. die Bezeichnung einer einzigen Wählergruppe auf dem Stimmzettel anbringt.

In Kraft seit 01.06.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at